

16.03.99

AS

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

Verordnung über die Pauschallierung der sonstigen Kosten für die Erbringung von Insolvenzgeld (Insolvenzgeld-Kosten-Verordnung)

A. Zielsetzung

Festsetzung der Kostenpauschale, die der Bundesanstalt für Arbeit zum Ausgleich der durch die Vorfinanzierung des Insolvenzgeldes entstehenden Kosten zu zahlen ist.

B. Lösung

Verzinsung der von der Bundesanstalt für Arbeit für das Insolvenzgeld einschließlich der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung aufgewendeten Beträge bis zum Zeitpunkt der Erstattung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

16.03.99

AS

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung**

**Verordnung über die Pauschallierung der sonstigen Kosten für die
Erbringung von Insolvenzgeld (Insolvenzgeld-Kosten-Verordnung)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
032 (311) - 800 00 - In 71/99

Bonn, den 16. März 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zu erlassende

Verordnung über die Pauschalierung der sonstigen
Kosten für die Erbringung von Insolvenzgeld
(Insolvenzgeld-Kosten-Verordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Bodo Hombach

Verordnung über die Pauschalierung der sonstigen Kosten für die Erbringung von Insolvenzzgeld (Insolvenzzgeld-Kosten-Verordnung)

vom....

Aufgrund des § 362 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - vom 24. März 1997 (BGBl. I 594) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit und der Verbände der Unfallversicherungsträger:

§ 1 Pauschalierung sonstiger Kosten

Die sonstigen Kosten, die mit der Erbringung des Insolvenzzgeldes zusammenhängen, werden pauschaliert.

§ 2 Bemessung der Pauschale

Als Pauschale sind die Beträge, die die Bundesanstalt für Arbeit für Insolvenzzgeld und für die Beiträge nach § 208 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch aufwendet, im jeweiligen Kalendermonat mit dem von der Deutschen Bundesbank für diesen Monat bekanntgegebenen durchschnittlichen Zinssatz für Festgelder in Höhe von 1 Million DM bis unter 5 Millionen DM mit vereinbarter Laufzeit von 1 Monat zu verzinsen; als Zinssatz für die Monate Februar bis Juni des Jahres, in dem die Umlage durchgeführt wird, gilt der für den Monat Februar dieses Jahres vorläufige Zinssatz. Zinsen sind von der Mitte des Monats der kassenmäßigen Buchung an bis zur Erstattung durch den Unfallversicherungsträger zu zahlen. Erfolgt die Erstattung nicht auf telegrafischem Wege oder durch Blitzgiro, gilt als letzter Zinstag der dritte Tag nach dem Tag der Hingabe des Überweisungsträgers an das Geldinstitut. Zahlungen der Unfallversicherungsträger sind zunächst auf die zu verzinsenden Beträge und dann auf die Verwaltungskosten und sonstigen Kosten anzurechnen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, d.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zum 1. Januar 1999 treten die Vorschriften des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) über die Gewährung von Insolvenzgeld und die Erstattung von Aufwendungen an die Stelle der bisherigen Regelungen des Arbeitsförderungsgesetzes über das Konkursausfallgeld; die Konkursausfallgeld-Kosten-Verordnung vom 16. März 1977 (BGBl. I S. 466) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft.

Der Bundesanstalt für Arbeit sind im Zusammenhang mit der Auszahlung des Insolvenzgeldes von den Unfallversicherungsträgern die Aufwendungen für das Insolvenzgeld, die Verwaltungskosten sowie sonstige Kosten zu erstatten. Die sonstigen Kosten sind zu pauschalieren.

Inhaltlich geht es bei den sonstigen Kosten um Aufwendungen der Bundesanstalt für Arbeit für die Vorfinanzierung des Insolvenzgeldes und der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, d.h., es werden die Beträge erstattet, die der Bundesanstalt entgangen sind, weil sie die aufgewendeten Beitragsmittel nicht verzinslich anlegen konnte.

Mit dieser Verordnung werden die Einzelheiten über die Abgeltung der sonstigen Kosten festgelegt.

B. Besonderer Teil:

Zu § 1

Die Regelung entspricht inhaltlich dem § 358 Abs. 2 Satz 2 SGB III und hat deshalb nur deklaratorischen Charakter.

Zu § 2

Die Vorschrift entspricht bis auf eine Abweichung der Regelung des § 2 der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Konkursausfallgeld-Kosten-Verordnung. Zur Abgeltung der sonstigen Kosten sind die für das Insolvenzgeld und für die Gesamtsozialversicherungsbeiträge zu zahlenden Beträge von der Mitte des Monats der kassenmäßigen Buchung an bis zur

Erstattung zu verzinsen. Abweichend von der bisherigen Regelung ist der durchschnittliche Zinssatz für Festgelder in Höhe von 1 Mio. bis unter 5 Mio. DM mit vereinbarter Laufzeit von 1 Monat zugrunde zu legen. Der bisher maßgebliche Zinssatz für eine vereinbarte Laufzeit von einem Monat bis drei Monate wird infolge einer Änderung bei der Laufzeitabgrenzung von der Deutschen Bundesbank nicht mehr bekanntgegeben.

Wie bisher gilt als letzter Zinstag der dritte Tag nach dem Tag der Hingabe des Überweisungsträgers an das Geldinstitut, wenn die Erstattung nicht auf telegrafischem Wege oder durch Blitzgiro erfolgt ist.

Zahlungen der Unfallversicherungsträger sind wie bisher zunächst auf die zu verzinsenden Beträge, dann auf die Verwaltungskosten und zuletzt auf die sonstigen Kosten anzurechnen.

Zu § 3:

Da die Verordnung über die Pauschalierung der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten für die Gewährung von Konkursausfallgeld zum 31. Dezember 1998 außer Kraft treten, soll die Verordnung über die Pauschalierung von Kosten für die Gewährung von Insolvenzgeld mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft treten.

C. Finanzielle Auswirkungen

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

30.04.99

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung über die Pauschalierung der sonstigen Kosten für die Erbringung von Insolvenzgeld (Insolvenzgeld-Kosten-Verordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 737. Sitzung am 30. April 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.